



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: 15.12.2023

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Echo: 18.12.2023

Lfd. Nr.: 114-2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am 14.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach beschlossen:

Artikel 1

§2 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird wie folgt geändert:

(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnungen des Stadtteiles:

Erbach-Mitte (Kernstadt)

Bullau (Stadtteil)

Dorf-Erbach (Stadtteil)

Ebersberg (Stadtteil)

Ernsbach-Erbuch (Stadtteil)

Erbach-West (Günterfürst und Haisterbach)

Lauerbach (Stadtteil)

Schönnen (Stadtteil)

Artikel 2

§ 6 Absatz 1, Satz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Frei-willigen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr (z.B. Fachberater) aufgenommen werden.

Artikel 3

§7 Absatz 1, Satz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird wie folgt geändert:

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrand-inspektors, dessen Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Wehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Wehrausschusses gewählt werden.



Artikel 4

§12 Absatz 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird wie folgt geändert:

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Erbach führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Kreisstadt Erbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Kinderfeuerwehren können einen eigenen zusätzlichen Namen führen.

Artikel 5

In §15 Absatz 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 14.04.2022 wird folgender Satz ergänzt:

Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

64711 Erbach, den 15.12.2023

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister